

# **Satzung des MSC Nandlstadt**

**(Fassung vom 15. Dezember 2008)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (I) Der im November 1971 in Nandlstadt gegründete Club führt den Namen

**“Motor-Sport-Club Nandlstadt e.V. im ADAC“**.  
(s. Blatt 70 d.A. und Blatt 80 d.A.)

Er hat seinen Sitz in Nandlstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moosburg eingetragen.

- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung.  
(III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports.
- (II) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Motorsports und der Unfallverhütung, indem er selbst Motorsportveranstaltungen und Unfallverhütungskurse wie z.B. Abhaltung von Motorradgeschicklichkeits- und Fahrradturniere, Erste-Hilfe-Kurse und ähnliche Veranstaltungen im Zuge der Verkehrssicherheit durchführt.
- (III) Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (IV) Er betätigt sich weiterhin im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsportorganisationen, denen der ADAC angeschlossen ist, und wahrt die Belange dieser Organisation.
- (V) Der Verein und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Gaues/Regionalclubs und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen. Weiterhin führt der Verein Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VII) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (VIII) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (I) Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein. Sie können/sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Kinder und Jugendliche (Minderjährige-) können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich ins besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

### **§ 4 Aufnahme**

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### **§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge (und eventuell Aufnahmegebühren), deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC- Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (III) Die Streichung nach Absatz II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (IV) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## § 7 Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email mindestens 3 (drei) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der Gau/Regionalvorstand des ADAC, soweit er ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Ortsclub Nandlstadt ist, ist unter Vorlage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens (*soweit erforderlich*) folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste,
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - d) Berichte der Referenten,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - h) Anträge,
  - i) Verschiedenes
- (IV) Die Wahl der Vorstandschaft und Delegierten des Ortsclubs findet im Rahmen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alle zwei Jahre statt.
- (V) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Absatz I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC. Diese müssen Mitglied beim ADAC sein.

## § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antragsstimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen.
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) über Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclubvorstand des ADAC ist die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen zu übersenden.
- (VII) Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs oder auf Wunsch des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes einzuberufen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Schatzmeister (engerer Vorstand)

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)

dem Sportleiter,  
dem Schriftführer,  
dem Verkehrsreferenten,  
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart, Campingreferent usw.) führen können.

- (III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- (V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (VI) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.
- (IX) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (I) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalvorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung, soweit von der Mitgliederversammlung des Ortsclub genehmigt.
- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau /Regionalclub-Vorstand, sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 14 Auflösung**

- (I) Die Auflösung des Ortsclub kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
  - zu 50% an die Marktgemeinde Nandlstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, verkehrserzieherische Zwecke zu verwenden hat.
  - zu 50% an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Moosburg.